### Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

# Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Wortlaut von Nummer 1 werden folgende Sätze vorangestellt:
  - "§ 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
    - Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen im Interesse der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden.""
- 2. Der bisherige Wortlaut der Nummer 1 wird Nummer 1 Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe "§ 2" gestrichen.
- 3. Dem Wortlaut von Nummer 6 werden folgende Sätze vorangestellt:
  - "§ 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort 'Aufgaben' die Wörter 'einschließlich der Studienverlaufsstatistik' eingefügt."
- 4. Der bisherige Wortlaut der Nummer 6 wird Nummer 6 Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe "§ 12" gestrichen, der bisherige Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe aa und der bisherige Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe bb.

Ausgegeben: 05.03.2018

- 5. In Nummer 12 wird § 19 Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 über die Mehrheit der Stimmen nach § 10 Absatz 3 verfügen müssen; an Hochschulen, an denen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 maximal 35 Personen angehören, sollen, an allen anderen Hochschulen müssen dabei Zahl der Sitze und Zahl der Stimmen identisch sein,"
  - b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "Nummern 1 bis 3" durch die Angabe "Nummer 1" und die Wörter "Nummern 4 und 5" durch die Wörter "Nummern 2 bis 5" ersetzt.
  - c) In Satz 5 werden die Wörter "nach Satz 1 Nummern 1 und 2" gestrichen.

#### 21. 02. 2018

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Gabi Rolland Andreas Deuschle

### Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) – Drucksache 16/3248 in seiner 14. Sitzung am 21. Februar 2018. Zu diesem Gesetzentwurf hat der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner 13. Sitzung am 17. Januar 2018 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (vgl. Protokoll der öffentlichen Anhörung unter www.landtag-bw.de, Rubrik Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst).

Der Vorsitzende verweist auf die hierzu eingegangenen Änderungsanträge mit den laufenden Nummern 1 bis 8 (Anlagen).

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erinnert an die zum Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung vom 17. Januar 2018 und verweist auf die Begründungen zu den Änderungsanträgen der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Nummern 7 und 8.

Er erklärt, nach seinem Eindruck verfolge der Änderungsantrag Nummer 1 der FDP/DVP dieselbe Zielsetzung wie Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 8.

Was den Änderungsantrag Nummer 2 der FDP/DVP betreffe, so könne seine Fraktion dem Begehren, dass sich die Betätigung der Verfassten Studierendenschaft (VS) auf ein hochschulpolitisches Mandat beschränken solle, nicht zustimmen. Entsprechendes gelte für den Änderungsantrag Nummer 5 der AfD-Fraktion.

Was die Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 3 der FDP/DVP betreffe, so halte er das Anliegen inhaltlich für berechtigt, verweise aber auf zwei laufende Evaluationen durch das Wissenschafts- und das Finanzministerium, deren Ergebnisse nach Dafürhalten seiner Fraktion abgewartet werden sollten, bevor in Bezug auf die Frage der Bauherreneigenschaft über Neuregelungen entschieden werde.

Einigkeit bestehe sicher in der Auffassung, dass die Hochschulen in puncto Bauplanung und Gebäudemanagement in Zukunft über mehr Optionen verfügen müssten. Seine Fraktion sei hier gesprächsbereit, und er gehe davon aus, dass sich bald eine gemeinsame Lösung finden lasse.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist auf die Ausführungen des Vertreters der Doktoranden in der Anhörung, der deutlich gemacht habe, dass sich die

Doktoranden durch bestimmte Vorgaben des Gesetzentwurfs in gewisser Hinsicht entmündigt sähen; in diesen Zusammenhang sei sogar das Wort Infantilisierung gefallen.

Sie macht deutlich, ihre Fraktion begrüße es, dass der Gruppe der Doktoranden in den Gremien nun ein eigener Status zukommen solle, halte es aber für problematisch, dass die Promovierenden nun zur Immatrikulation gezwungen würden, und weise darauf hin, dass für diese Personengruppe auch eine andere Art der Erfassung möglich wäre und die ihnen zustehenden finanziellen Vergünstigungen ebenso wie Serviceleistungen durch Studierendenwerke sicherlich auch ohne eine formale Immatrikulation erfolgen könnten.

Unklar sei auch noch, durch wen die dann auch von den Doktoranden zu entrichtenden Semestergebühren verwaltet würden. Eine Zuständigkeit durch die VS schließe sich hierfür nach ihrer Ansicht aus.

Als ungünstig könnte sich für Doktoranden auch die mit vier Jahren recht lange Wahlperiode für die Hochschulgremien erweisen.

In der Frage der Gründerinitiativen und der Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten bestehe grundsätzlich Konsens. Kritisch zu betrachten sei, dass es durch die unterschiedlichen Tarifstrukturen innerhalb der Hochschulen zu Verwerfungen kommen könne. Zumindest beim Thema Mitbestimmung sollte innerhochschulisch eine gewisse Homogenität oder zumindest Transparenz gewährleistet sein.

Die geplanten Verfahren zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern habe in ihrer Fraktion zu der Frage geführt, ob es aus Gründen von möglicherweise bestehenden Abhängigkeiten nicht besser wäre, wenn nicht der Vorsitzende des Hochschulrats das Abwahlbegehren entgegennehme und das anschließende Verfahren durchführe, sondern dies einer neutralen Stelle obläge. Zudem sei in diesem Kontext auf bereits geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen worden.

In Bezug auf Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 8 erklärt sie, ein Mehrfachstimmrecht ließe sich mit dem Demokratieverständnis ihrer Partei nicht mehr vereinbaren, widerspreche es doch dem Allgemeinheits- und Gleichheitsgrundsatz.

Zustimmung finde die in Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzentwurfs geplante Änderung von  $\S$  26 Absatz 7 Satz 1 LHG.

Was die Assoziierungsmöglichkeit für HAW-Professoren an Universitäten betreffe, so begrüße ihre Fraktion die verbesserten Kooperationsmöglichkeiten; an der Forderung nach einer Weiterführung der Experimentierklausel mit dem Ziel, das Promotionsrecht auch für die HAW gesetzlich zu verankern, werde jedoch festgehalten.

Die Streichung des politischen Mandats für die VS lehne ihre Fraktion strikt ab und werde vor der abschließenden Beratung im Plenum hierzu auch einen Änderungsantrag einbringen.

Schließlich halte ihre Fraktion in Übereinstimmung mit entsprechenden Rückmeldungen durch die Hochschulen die geplante Frist bis zum 31. Oktober 2018 für die Übermittlung der geänderten Grundordnungen durch die Hochschulen für zu kurz.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP schickt voraus, Änderungsanträge zu solch wichtigen Gesetzesvorhaben erst knapp zwei Stunden vor Beginn der Ausschussberatung vorzulegen, empfinde er als unkollegial.

In Erläuterung des Änderungsantrags Nummer 1 seiner Fraktion legt er dar, um die entsprechende Flexibilität zu erhalten, solle der Anteil von 33 Prozent auch für Universitäten als Mindestgröße gelten.

Erfreut nehme seine Fraktion zur Kenntnis, dass die Bauherreneigenschaft als Optionsmodell durchaus auf offene Ohren stoße. Hier sei aber eine zeitnahe Lösung erforderlich; die nötigen Entscheidungsgrundlagen seien auch jetzt schon gegeben; immerhin habe das KIT bereits 2011 Gebrauch von einer entsprechenden Lösungs-

möglichkeit – auch dieses Verfahren sei bereits evaluiert und weitgehend positiv bewertet worden – gemacht. Grundsätzlich halte er das Anliegen der Hochschulen auch unter den Fraktionen für konsensfähig.

Über die Spielräume für die Verfasste Studierendenschaft bestehe bereits seit einem entsprechenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1977 Klarheit; es gehe – zwischenzeitlich auch richterrechtlich bestätigt – ausschließlich um ein hochschulpolitisches Mandat.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD macht deutlich, ein allgemeinpolitisches Mandat für die Studierendenvertretungen werde von seiner Fraktion abgelehnt.

Befürwortet werde die Bauherreneigenschaft für Hochschulen, mit der auch eine Stärkung der Hochschulautonomie verbunden wäre.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt zum Thema Bauherreneigenschaft aus, die Prozesse seien auf einem guten Weg, und sie gehe davon aus, dass in Kürze neue Erkenntnisse vorlägen, die der Debatte weiteren Auftrieb geben könnten.

Sie macht deutlich, Baden-Württemberg sei das erste der Bundesländer, das für die Doktoranden eine eigene Statusgruppe vorsehe. Dies sei in der vergangenen Legislaturperiode bereits in Form von Konventen vorbereitet worden, und das Konzept sei gut begründet: Als kommende Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler brächten diese jungen Menschen bereits eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Expertise ein; mit der geplanten Neuregelungen werde diese genuine Perspektive gewürdigt, gestärkt und nach außen hin sichtbar gemacht. Mit einer "Infantilisierung" habe das Vorgehen daher überhaupt nichts zu tun; vielmehr könne von einer Bereicherung der Hochschullandschaft ausgegangen werden. Im Übrigen nehme sie im Gespräch mit Konventsvertretern wahr, dass von den Betroffenen einhellig Signale der Vorfreude und Unterstützung kämen.

Im Interesse derjenigen Promovierenden, die auf finanzielle Entlastung angewiesen seien, sollte analog zu den Studierenden auch dieser Gruppe die Inanspruchnahme von Vergünstigungen ermöglicht werden.

Was die Verpflichtung zur Immatrikulation für Doktoranden betreffe, so gehe es dabei auch um die institutionelle Gesamtverantwortung, die eine Hochschule in puncto persönliche Betreuung, angemessene Arbeitsumgebung und Verlässlichkeit auch für diese Gruppe habe. Über die Frage, wie viele der Doktoranden tatsächlich den langen Weg bis zur Promotion meisterten und wie hoch die Abbruchquoten seien, lägen bislang kaum verlässliche Daten vor. Auch unter diesem Aspekt könne die verbindliche Immatrikulation ein tragfähiges Fundament bieten, das der Klarheit und Verlässlichkeit diene.

Gleichzeitig werde aber die Unterschiedlichkeit der Lebenslagen berücksichtigt; wer in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehe, könne im Rahmen des Optionsmodells auch eine andere Zugehörigkeit wählen und sich der Gruppe der Beschäftigten zurechnen. Auch für diese Promovierenden bestehe aber die Immatrikulationspflicht.

Bislang falle in einer bundesweiten Hochschulstatistik die Gruppe der Doktoranden vollständig unter den Tisch; diese würden pauschal der Gruppe der Studierenden zugeschlagen. Auch unter dem Aspekt einer länderübergreifenden sauberen Datenerfassung sei eine Immatrikulation also sinnvoll.

Im Übrigen finde das gewählte Verfahren nicht nur die Unterstützung durch die promotionsberechtigten Universitäten und Hochschulen, sondern auch der Doktorandinnen und Doktoranden selbst.

Was die Frage des allgemeinpolitischen bzw. des hochschulpolitischen Mandats betreffe, so solle mit der nun getroffenen Regelung eine Präzisierung dessen erfolgen, was in der vergangenen Legislaturperiode auf den Weg gebracht worden sei. Wichtig sei der Hinweis, dass es ein allgemeinpolitisches Mandat oder Vertretungsrecht in allen Fragen für die Studierenden in Baden-Württemberg nie ge-

geben habe, auch nicht für die Verfasste Studierendenschaft. Die Rechtsprechung hierzu sei eindeutig.

Das hochschulpolitische Mandat mit einer Beschränkung auf Angelegenheiten der Hochschule selbst in dem Sinne, dass sich Studierende ausschließlich um ihre eigenen inneren Angelegenheiten kümmerten, sei nach Dafürhalten der Landesregierung – dies habe auch für die Vorgängerregierung gegolten – zu eng gefasst. Denn im Zuge der Bologna-Reformen gebe es durchaus einen Bildungsauftrag der Hochschulen, verbunden mit der Zielsetzung, die zukünftigen Absolventen zu befähigen, berufliche, gesellschaftliche und staatsbürgerliche Verantwortung wahrzunehmen. Im Leitbild von Bologna werde diese staatsbürgerliche Verantwortung explizit ausformuliert. An der Gestaltung dieses Auftrags wolle die Landesregierung die Verfasste Studierendenschaft beteiligen – selbstverständlich immer unter Berücksichtigung des Gebots der Respektierung von Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt. So könne unter diesen Rahmenbedingungen durchaus auch beispielsweise über eine verantwortliche Einwanderungspolitik diskutiert werden.

Sie fasst zusammen, es gehe also um einen mittleren Weg zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat; dies bedeute Teilhabe an der politischen Bildung, insbesondere etwa im Wege von Reflexionsprozessen über die gesellschaftspolitische Funktion von Wissenschaft und Forschung. Sie bitte darum, diesen baden-württembergischen Weg, der in der vergangenen Legislaturperiode aufgenommen worden sei und nun weiter präzisiert und ausgestaltet werde, weiter gemeinsam zu verteidigen.

Weiter legt sie dar, die Semesterbeiträge der Doktorandinnen und Doktoranden würden ebenfalls bei der VS verbleiben, seien aber getrennt auszuweisen und jeweils im Einvernehmen mit den Konventen zu verausgaben. Wie sich dieses Verfahren in der Praxis bewähre und ob noch Modifikationen erfolgen sollten, müsse sich nun erweisen.

Die Festlegung von Wahlzyklen und die Dauer von Wahlperioden sei der Grundordnung jeder Hochschule selbst überlassen.

Nach Auffassung der Landesregierung müsse die neue Statusgruppe der Doktoranden angemessen abgebildet werden, ohne jedoch die anderen Hochschulgruppen zu schwächen. Das Quorum von 40 Prozent an Universitäten bzw. 33 Prozent an kleineren Hochschulen sowie für Kleinsthochschulen und Ausnahmeregelungen, die auch ein Mehrfachstimmrecht umfassen könnten, halte sie für praxisbezogen und angemessen.

Auch die vorgesehenen Regelungen für Abwahlverfahren seien sinnvoll und mit Bedacht formuliert.

Weiter erklärt sie, tatsächlich hätten die Pädagogischen Hochschulen bei der Anhörung darum gebeten, die Übergangsfrist bis Dezember zu verlängern. Dies sei nicht aufgegriffen worden; sie weise aber darauf hin, dass, sofern es nicht gelinge, fristgerecht die Grundordnung zu erarbeiten, ersatzweise eine Grundordnung des Ministeriums in Kraft treten könne, um zu vermeiden, dass ein ungeregelter Zustand eintrete. Wenn sich jedoch fallweise zeige, dass sich die Vorlage einer Grundordnung nur um wenige Wochen verzögern werde, könne die Angelegenheit sicherlich in Absprache mit der Hochschule mit einer gewissen zeitlichen Flexibilität gehandhabt werden, ohne dass es zu einer Intervention durch das Ministerium kommen müsse.

Sie resümiert, mit dem Gesetzentwurf sei ein ausgewogener Weg gefunden worden, um mit dem Urteil des baden-württembergischen Verfassungsgerichtshofs sowie dem hiermit eng verbundenen Postulat der individuellen Wissenschaftsfreiheit positiv umzugehen. Sie bedanke sich bei allen, die diesen Prozess mit klugen Anregungen und Diskussionsbeiträgen konstruktiv gestaltet und begleitet hätten, sodass er nun in einen breiten Konsens in Bezug auf das geplante Gesetz münden könne, das sicherlich auch über die Landesgrenzen hinaus mit Interesse aufgenommen werde.

Dem Änderungsantrag Nummer 7 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 4 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 8 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 8 wird mehrheitlich zugestimmt.

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 8 wird ebenfalls zugestimmt angenommen.

Die Änderungsanträge Nummern 5, 2, 6 und 3 verfallen in dieser Reihenfolge in getrennter Abstimmung jeweils mehrheitlich der Ablehnung.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/3248 wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

02. 03. 2018

Gabi Rolland

Nr. 1

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 12 wird Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 mindestens 33 Prozent der Sitze und Stimmen zukommen,"

08.02.2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher und Fraktion

### Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Rechnung getragen werden. Die Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen haben in der Anhörung betont, dass die geplante verpflichtende Senatszusammensetzung die Hochschularten des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 übermäßig einschränkt. Gerade die kleineren Hochschulen würde die Festschreibung eines verpflichtenden Anteils von 40 Prozent der Sitze und Stimmen für die Statusgruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 ohne verfassungsrechtlich gebotene Not übermäßig einschränken bei der Zusammenstellung des Senats. Die Novelle sieht eine Höchstgröße von 45 Personen vor, die sinnvoll erscheint, um ein Aufwachsen der Senate bis zur Handlungsunfähigkeit zu vermeiden. Die Festschreibung von lediglich einem Drittel verpflichtender Stimmen und Sitze für die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Doktoranden und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen alle Vertreter der Rektorenkonferenzen der betroffenen Hochschularten als zielführend an, um den besonderen Gegebenheiten vor Ort und der jeweiligen Hochschulart gerecht zu werden.

Nr. 2

### Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

"32. § 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

,(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.""

08.02.2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher und Fraktion

### Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Rechnung getragen werden. Diese zeigte große Zweifel gerade in der Studierendenschaft auf, dass die geplante Streichung des ersten Satzes in § 65 Absatz 4 Landeshochschulgesetz den gewünschten Effekt zeigen kann. Ziel ist die Klarstellung, dass eine allgemeinpolitische Betätigung der Verfassten Studierendenschaft unzulässig ist. Ein Kompetenzverlust soll ausweislich der Begründung der Landesregierung mit der Streichung nicht einhergehen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat schon 1979 festgestellt, dass ein allgemeinpolitisches Mandat, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe nichthochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen, gegen das Grundgesetz verstößt (BVerwGE 59, 231 – 7 C 58/78). In der Praxis wurde das politische Mandat mitunter im Sinne eines solchen allgemeinpolitischen Mandats fehlgedeutet.

Die gewünschte gesetzliche Klarstellung zum Handlungsrahmen der Verfassten Studierendenschaft auf ein hochschulpolitisches Mandat bedingt aus Sicht der Liberalen keine Streichung, sondern eine sprachliche Schärfung des entsprechenden Gesetzestextes.

Nr. 3

**Antrag** 

der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- im Einvernehmen von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Ministerium für Finanzen ein Optionsmodell zu entwickeln, das den staatlichen Hochschulen auf deren Antrag hin die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften zuerkennt; dazu gehören die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen,
- 2. dieses Optionsmodell und die projektbezogene Bauherreneigenschaft als Experimentierklausel in das Landeshochschulgesetz einzuarbeiten.

08.02.2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher und Fraktion

### Begründung

Die Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes zeigte, dass sich die Mehrheit der Hochschulen im Land einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Sanierung und Erstellung neuer Gebäude wünscht. Die aktuelle Konstellation der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Hochschulen und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung gestaltet sich oftmals schwierig und führt zu Bürokratie und Verzögerungen. Mit einem Optionsmodell könnte dem Vorschlag von zahlreichen Vertretern der Rektorenkonferenzen gefolgt werden, ohne dass kleinere Hochschulen in die Bauherreneigenschaft gezwungen würden. Über eine Experimentierklausel im Gesetz könnte damit ein System etabliert werden, das auf Antrag der jeweiligen Hochschule Dynamisierungen in allen Phasen der Projektierung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben ermöglicht.

Nr. 4

### Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
  - "3. § 4 wird aufgehoben."
- 2. Die Nummern 3 bis 39 werden die Nummern 4 bis 40.

19.02.2018

Räpple

und Fraktion

### Begründung

Die Abgeordneten der AfD sehen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen als genügend gesichert an. Die AfD befürwortet die Chancengleichheit von Männern und Frauen. Eine feministische Gleichstellungspolitik, bei der Männer gegenüber Frauen benachteiligt werden, lehnt die AfD entschieden ab.

In Fällen von Diskriminierung reichen das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch. Auch hier sind weitere gesetzgeberische Vorgaben im Rahmen des Hochschulgesetzes unnötig.

Die Abgeordneten sehen eine Gleichstellungsbeauftragte als potenzielle Benachteiligung der Männer an.

Nr. 5

### Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

### Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

"32. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - ,(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  - die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studenten,
  - 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
  - 3. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studenten,
  - 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studentenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.""

19.02.2018

Räpple, Dr. Balzer und Fraktion

### Begründung

In der Vergangenheit wurde offensichtlich, dass die Studentenschaften ihre Aufgaben weit über den ihr zugewiesenen Kompetenzbereich hin ausdehnen. Hier wird zudem oftmals gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität verstoßen. Um diesem entgegenzuwirken, soll der Tätigkeitsbereich der Verfassten Studentenschaften ausdrücklich begrenzt werden.

Nr. 6

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

"33. § 65 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

,(5) Die Hochschule stellt der Studentenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studenten. Die Beiträge der Studenten nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studenten zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. Über die Verwendung der Beiträge wird halbjährlich ein Rechenschaftsbericht veröffentlicht."

19.02.2018

Räpple, Dr. Balzer und Fraktion

Begründung

Es bestehen begründete Zweifel daran, dass die Verwendung der Beiträge in der Vergangenheit immer sachgerecht war. Diesem vorzubeugen und zur Förderung der Transparenz halten die Antragsteller einen öffentlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Finanzmittel für dringend geboten.

Nr. 7

Änderungsantrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

### Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Wortlaut von Nummer 1 werden folgende Sätze vorangestellt:
  - "§ 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen im Interesse der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden.""

- 2. Der bisherige Wortlaut der Nummer 1 wird Nummer 1 Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe "§ 2" gestrichen.
- 3. Dem Wortlaut von Nummer 6 werden folgende Sätze vorangestellt:
  - "§ 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Aufgaben" die Wörter "einschließlich der Studienverlaufsstatistik" eingefügt."
- 4. Der bisherige Wortlaut der Nummer 6 wird Nummer 6 Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe "§ 12" gestrichen, der bisherige Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe aa und der bisherige Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe bb.

21.02.2018

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE Kurtz, Deuschle, Gentges, Neumann-Martin, Philippi, Razavi CDU

Begründung

Zu 1. und 2.:

Durch die Erweiterung des Auftrags der Hochschulen wird die Grundlage für die Datenerhebung und Datenverarbeitung von Daten über den Studienverlauf geschaffen.

Zu 3. und 4.:

Folgeänderung zu Nummer 1.

Nr. 8

### Änderungsantrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3248

### Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 12 wird § 19 Absatz 2 wie folgt geändert:

- 1. Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 über die Mehrheit der Stimmen nach § 10 Absatz 3 verfügen müssen; an Hochschulen, an denen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 maximal 35 Personen angehören, sollen, an allen anderen Hochschulen müssen dabei Zahl der Sitze und Zahl der Stimmen identisch sein,".
- 2. In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "Nummern 1 bis 3" durch die Angabe "Nummer 1" und die Wörter "Nummern 4 und 5" durch die Wörter "Nummern 2 bis 5" ersetzt.
- 3. In Satz 5 werden die Wörter "nach Satz 1 Nummern 1 und 2" gestrichen.

### 21.02.2018

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE Kurtz, Deuschle, Gentges, Neumann-Martin, Philippi, Razavi CDU

### Begründung

### Zu 1.:

Bei kleineren Hochschulen kann es aufgrund der geringen Zahl der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausnahmsweise erforderlich sein, ein Mehrfachstimmrecht zuzulassen.

### Zu 2.:

Die Änderung soll kleineren Hochschulen die Umsetzung erleichtern.

### Zu 3.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c nicht von den Vorgaben des Satzes 1 erfasst sind.